

## mdl. Anfrage des Stadtrat Alexander Raue, AfD

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege in Halle/S.

Nach gültiger Rechtslage gemäß § 12 Abs. 1 Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt, gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt Halle/S.) eine Zuweisung für jedes betreute Kind.

Laut § 12a Abs. 1 KiFöG, leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die ihnen nach § 12 Abs. 1 bis 4 gewährten Zuweisungen an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewähren darüber hinaus aus eigenen Mitteln einen Betrag in Höhe von 53 v. H. der auf sie entfallenden Zuweisungen des Landes gemäß § 12 Abs. 2.

Soweit gemäß § 12 b KiFöG, der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tageseinrichtung oder in einer Tagespflegestelle nicht vom Land und dem jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt wird, hat die Gemeinde, Verbandsgemeinde und Verwaltungsgemeinschaft, in deren Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, den verbleibenden Finanzbedarf zu tragen.

Zur Deckung des verbleibenden Finanzbedarfs können von den Eltern Kostenbeiträge gemäß § 13 Abs. 1 KiFöG, für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen erhoben werden.

Im Sinne des §11a Abs. 4 KiFöG, ist der Träger der Tageseinrichtung ist gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben des zuletzt abgerechneten Haushaltsjahres der Tageseinrichtung nachvollziehbar, transparent und durch Nachweise belegt darzulegen.

1. Auf welchen Betrag bezifferte sich der verbleibende Finanzbedarf im Stadtgebiet von Halle seit 2014? (in Jahresscheiben)
2. Wie hoch waren die in der Stadt Halle/S. von den Eltern erhobenen Kostenbeiträge insgesamt?
3. Für wie viele Kinder im Vergleich zu den insgesamt pro Jahrgangsstufe betreuten Kindern, wurden gemäß § 13 KiFöG Kostenbeiträge erhoben? (jährlich, in den letzten 4 Jahren)
4. Wie entwickelte sich der Betrag den die Stadt Halle, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in den Jahren seit 2014 aus eigenen Mitteln aufwendete? (in Jahresscheiben und Anzahl der insgesamt betreuten Kinder, gestaffelt nach Altersgruppen)
5. Wie viele Kinder mit ausländischen Eltern wurden in den Jahren seit 2014, im Sinne des KiFöG in Halle/S. betreut? (in Jahresscheiben)
6. Wie viele Kitaplätze wurden seit 2014 neu, a) durch den Eigenbetrieb für Kindertagesstätten Stadt Halle, b) freie Träger und c) andere Beteiligte im Stadtgebiet geschaffen?
7. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, im Sinne einer kinderfreundlichen Stadt, die Elternbeiträge aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren?

A. Raue  
Stadtrat  
Alternative für Deutschland